



A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Ing.Kellner, Anzenberger, Amon,
Buchinger, Diettrich, Rabl, Kienberger, Steinböck,
Reischer, Prof.Wallner, Dr.Bernau, Manndorff, Blochber-
ger, Kletzl, Mantler, Romeder, Rozum und Wittig

betreffend die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974

Um die finanzpolitische Einrichtung der "Landesumlage"
zu verstehen, ist es notwendig, einen kurzen historischen
Rückblick über ihre Entwicklung zu geben - nach
Pfaundler "Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58",
2.Auflage, Wien, 1958, zu § 3 Abs.2 Finanz-Verfassungs-
gesetz 1948:

"Nach dem älteren österreichischen Finanzaus-
gleichsrecht waren Länder und Gemeinden mit
einer großen Anzahl selbständiger Besteuerungs-
rechte ausgestattet, wobei jene der Länder zwar
nicht der Zahl, aber der Bedeutung nach stark
überwogen. Das deutsche Recht hat nicht nur
diesen Vorrang der Länder, sondern überhaupt

ihre selbständigen Besteuerungsrechte bis auf unbedeutende Reste zugunsten des Reiches oder der Gemeinden oder überhaupt beseitigt. Das entsprach der damaligen deutschen Staatsauffassung, die, wie die feierlichen Worte des Vorspruches zur deutschen Gemeindeordnung zeigen, das Schwergewicht der Hoheitsverwaltung zwischen dem Reich und den Gemeinden teilen und den Einfluß der Länder mehr auf das Gebiet der Wirtschaftsverwaltung abdrängen wollte. Die Pläne einer solchen "Reichsreform" sind durch den Ausgang des zweiten Weltkrieges zunichte geworden."

"Als Ersatz wird den Ländern die Möglichkeit der Erhebung einer *L a n d e s u m l a g e* auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände gewährt. Da ihr natürlicher Verteilungsmaßstab in der eigenen oder aus Anteilen an Bundessteuern abgeleiteten Steuerkraft der Gemeinden liegt, wird den Ländern dadurch mittelbar eine Beteiligung am Ertrag von Gemeindesteuern eingeräumt. Es ergibt sich damit gewissermaßen die Umkehrung eines im alten österreichischen Finanzausgleichs-

recht geregelten Zustandes, der die Gemeinden in großem Umfange auf die Beteiligung am Ertrag von Landessteuern oder Zuschlagsrechten zu diesen verwiesen hat. Ein grundlegender Unterschied ist aber, daß die Länder innerhalb eines dem Schutz der Gemeinden dienenden bundesgesetzlichen Höchstmaßes die Höhe ihrer Umlage und den Maßstab ihrer Verteilung selbst bestimmen (vgl. §§ 12 und 14 FAG.), während die Gemeinden seinerzeit bei der Erzielung der angeführten Einnahmen vom Willen der Landesgesetzgebung abhängig waren."

Die Landesumlage ist so gesehen als Ersatz für die früher den Ländern zugestandenen Besteuerungsrechte erklärbar. Die Länder waren daher auch stets bereit, auf die Landesumlage zu verzichten, verlangten jedoch verständlicherweise die Gewährung der früheren Steuerhoheit mit den damit verbundenen Besteuerungsrechten. Die Realisierung dieser Forderungen könnte aber nur durch Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erfolgen.

Die Bemühungen der Gemeindevertreter bei den Finanzausgleichsverhandlungen gingen, da eine totale Abschaffung der Landesumlage aus den erwähnten Gründen nicht möglich war, in der Richtung, den Prozentsatz zu senken. Im Finanzausgleichsgesetz 1967 betrug die Landesumlage 15 v.H., allerdings begrenzt bis zum 31. Dezember 1971 und ab diesem Zeitpunkt 14,5 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Eine weitere Herabsetzung erfolgte durch das Finanzausgleichsgesetz 1973. Die Landesumlage wurde von 14,5 v.H. auf 12,5 v.H. gesenkt.

Zur Verdeutlichung der derzeitigen Situation mögen nachfolgende Zahlen dienen:

Die Landesumlage betrug im Jahre 1977 lt. Voranschlag S 428.000.000,--. Dem gegenüber stehen Gesamtförderungs- ausgaben des Landes für die Gemeinden in Höhe von S 1.361.582.000,--.

So wurden z.B. bedeutende Landesfinanzmittel als Beiträge zum Schul- und Kindergartenfonds, zum Ausbau der Krankenanstalten, für Uferschutz- und Regulierungsbauten, für die Errichtung von landwirtschaftlichen Wegbauten

und für agrarische Operationen gewährt, um nur die wichtigsten zu nennen.

Selbstverständlich ist das Land zu derartigen Förderungsausgaben nur imstande, wenn es auch die erforderlichen Einnahmen erzielt. Eine dieser Einnahmen stellt unbestritten die Landesumlage dar, die jedoch im Vergleich zu der seitens des Landes für die Gemeinden erbrachten Gegenleistung als geringfügig bezeichnet werden muß.

Die Einfügung eines neuen § 4 in das NÖ Landesumlagegesetz 1974 beinhaltet die rechtliche Bindung der Vollziehung, das Erträgnis der Landesumlage in vollem Ausmaß zur Förderung von gemeindlichen Aufgaben zu verwenden. Die Aufgaben der Gemeinden sind aus den Artikeln 116 Abs.2 und 118 Abs.1 bis 3 B-VG entnehmbar.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974 wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, den vorliegenden Antrag mit Gesetzentwurf dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

29.März 1978